

S a t z u n g

zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger

vom 11. Mai 2020

für die Wahlperiode 2020 bis 2026

(1. Mai 2020 bis 30. April 2026)

Die entsprechend der gesetzlichen Formulierung der Landkreisordnung in dieser Satzung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen dienen der Lesbarkeit der Satzung und schließen auch die weiblichen Vertreter und die Personengruppe Divers der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.

Der Kreistag des Landkreises Augsburg erlässt aufgrund der Art 4 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) folgende Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Kreisräte erhalten zur Abgeltung ihres allgemeinen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung von 250,00 € je Monat.

Für Nutzer der Digitalen Gremienarbeit erhöht sich dieser Betrag um 50 € je Monat. Der Nutzer hat in diesem Fall für die Bereitstellung der Hardware (Tablet oder Notebook) zu sorgen.

- (2) Weitere Stellvertreter des Landrats im Sinne von Art. 36 LKrO erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von 900,00 € je Monat als 1. weiterer Stellvertreter und 600,00 € je Monat als 2. weiterer Stellvertreter.
- (3) Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses nach Art. 89 Abs. 2 LKrO erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 170,00 €. Dies gilt nicht, wenn der Vorsitzende zugleich gewählter Stellvertreter des Landrats gemäß Art. 32 LKrO ist oder bereits eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 gewährt wird.

§ 2 Sitzungsentschädigung

- (1) Die Kreisräte erhalten außerdem für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, eines Ausschusses, eines Beirates, eines Arbeitskreises, dem sie angehören, oder einer vom Landrat geladenen Besprechung eine Entschädigung von 80,00 € je Sitzung. Die Sitzungsentschädigung wird auch für die Teilnahme an je einer Fraktionssitzung aus Anlass von Kreistagssitzungen und für die Teilnahme an bis zu zwölf weiteren Fraktionssitzungen sowie zwei Klausursitzungen je Jahr gewährt.
- (2) Für die Teilnahme von Kreisräten an Sitzungen von Gremien und Zweckverbänden, privatrechtlichen Unternehmen und vergleichbarer Einrichtungen, welchen sie aufgrund Entsendung durch den Landkreis als Mitglied angehören und welche selbst keine Entschädigung (pauschale Aufwandsentschädigung oder Sitzungsentschädigung) gewähren, erhalten Kreisräte eine Entschädigung nach Abs. 1.

§ 3 Reisekosten

- (1) Neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 2 werden die notwendigen Fahrtauslagen für Fahrten von der Wohnung bzw. Arbeitsstätte zum Sitzungsort und zurück nach den jeweiligen Sätzen des Bayer. Reisekostengesetzes erstattet.
- (2) Auf Antrag wird für Jahreszeitkarten für das AVV-Tarifgebiet ein Betrag von 20,00 € je Monat erstattet. In begründeten Einzelfällen kann eine Abrechnung nach Abs. 1 erfolgen.
- (3) Für vom Landrat angeordnete oder genehmigte Dienstgeschäfte außerhalb von Sitzungen der Kreisorgane und Fraktionen erhalten die Kreisräte Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bayer. Reisekostengesetzes, mindestens jedoch 80,00 € für jeden angefangenen Tag und die Fahrtauslagen. Für die weiteren Stellvertreter des Landrats im Sinne von Art. 36 LKrO sind die Reisekosten für Dienstgeschäfte innerhalb des Landkreises, mit Ausnahme der Fahrtauslagen, durch die Entschädigung nach § 1 Abs. 2 abgegolten.

§ 4 Verdienstausschlagentschädigung

Neben den Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 erhalten

1. Angestellte und Arbeiter Ersatz für den durch die Teilnahme an Sitzungen oder durch Dienstgeschäfte entstandenen nachgewiesenen Verdienstausschlag,
2. selbständig Tätige auf Antrag für das durch die Teilnahme an Sitzungen und durch Dienstgeschäfte (§ 3 Abs. 2) entstandene Zeitversäumnis eine Verdienstausschlagentschädigung von 25,00 € je angefangene Stunde, jedoch nur für Werkzeuge,
3. Personen, die keine Ersatzansprüche nach Nummern 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen wird, auf Antrag eine Entschädigung ihrer nachgewiesenen Aufwendungen.

§ 5
Sonstige Entschädigungen

Sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger, Sachverständige und ähnliche Personenerhalten Entschädigungen, Reisekostenvergütung und Verdienstausfall in entsprechender Anwendung der §§ 2 bis 4, soweit die Tätigkeit nicht zu ihrem Aufgabenkreis im öffentlichen Dienst gehört und für sie keine Entschädigung nach anderen Bestimmungen gewährt wird.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die für die Wahlperiode des Kreistages 2014 bis 2020 erlassene Satzung in der Fassung der Änderung vom 12. Mai 2014 außer Kraft.

Augsburg, 11. Mai 2020

gez.

Martin Sailer
Landrat